1170/A(E)
vom 18.11.2026 (XXVIII. GP)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Alma Zadic, Freundinnen und Freunde

betreffend Parlamentarische Anhörung von designierten neuen Mitgliedern der Bundesregierung vor der nächsten Regierungsumbildung

BEGRÜNDUNG

Gemäß Art. 70 B-VG wird der Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin vom Bundespräsidenten bzw. von der Bundespräsidentin ernannt. Die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten bzw. von der Bundespräsidentin auf Vorschlag des Bundeskanzlers bzw. der Bundeskanzlerin ernannt. Die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Nationalrat angehören, müssen aber zum Nationalrat wählbar sein.

Das Parlament hat bei der Bestellung der Bundesregierung keine Mitwirkungsrechte. Die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat sind lediglich indirekt zu berücksichtigen, weil der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen Regierungsmitgliedern mit Mehrheit das Vertrauen versagen kann (Art. 74 B-VG). Zum Zweck der Vorstellung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament ist lediglich vorgesehen, gegebenenfalls eine außerordentliche Tagung gemäß Art. 70 Abs. 3 B-VG einzuberufen.

In anderen Parlamenten sind Anhörungen von designierten Mitgliedern der Exekutive gelebte Praxis, etwa von designierten EU-Kommissar:innen vor dem Europäischen Parlament.

Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2025 bis 2029 im Kapitel „Eine Verfassung auf der Höhe der Zeit" folgerichtig eine *„verpflichtende Anhörung von designierten Mitgliedern der Bundesregierung vor dem Nationalrat, vor der Angelobung durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten"*[1] angekündigt.

Eine solche Anhörung stärkt die Rolle des Parlaments. Sie ermöglicht es, die Eignung, Kompetenzen, Ziele, die Unabhängigkeit und das Amtsverständnis designierter neuer Regierungsmitglieder zu erörtern. Das macht politische Schwerpunkte und Prioritäten früh sichtbar und stellt die neuen Kandidat:innen zugleich der Öffentlichkeit vor. Eine Zustimmung des Parlaments zur Ernennung ist damit selbstverständlich nicht verbunden.

[1] https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:8d78b028-70ba-4f60-a96e-2fca7324fd03/Regierungsprogramm_2025-2029.pdf, S. 135

Dass es derzeit keine explizite gesetzliche Grundlage dafür gibt, steht der Durchführung eines Hearings nicht entgegen. So ist vor der Nominierung von VfGH-Mitgliedern die Anhörung von Bewerber:innen in Ausschüssen im Parlament eine langjährige parlamentarische Usance, auch ohne die entsprechende gesetzliche Verankerung. Zuletzt wurde etwa im Oktober 2025 ein Hearing für die Bestellung eines Ersatzmitglieds des VfGH vor einem 13-köpfigen Gremium des Verfassungsausschusses durchgeführt, dem entsprechend den Mehrheitsverhältnissen je vier Abgeordnete der FPÖ und der ÖVP, drei Abgeordnete der SPÖ und je ein Abgeordneter bzw. eine Abgeordnete der NEOS und der Grünen angehörten.

Die Regierung hat sich im Regierungsprogramm verpflichtet, Anhörungen designierter Regierungsmitglieder vor der Angelobung abzuhalten – diese Ankündigung gilt es nun vor der Angelobung neuer Mitglieder der Bundesregierung umzusetzen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundeskanzler wird aufgefordert, vor den nächsten personellen Änderungen in der Bundesregierung eine Anhörung von designierten neuen Mitgliedern der Bundesregierung vor dem Nationalrat, vor der Angelobung durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten, zu veranlassen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuss vorgeschlagen.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T18:05:46+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	